



Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

2023

Schwerin, den 26. Juni

Nr. 26

INHALT

Seite

Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

- Dienst- und Schutzkleidungsvorschrift für die Justiz des Landes Mecklenburg-Vorpommern
(DSKV Justiz M-V)

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2030 - 51 442

Stellenausschreibungen 448

Anlage: Amtlicher Anzeiger Nr. 26/2023

Dienst- und Schutzkleidungsvorschrift für die Justiz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (DSKV Justiz M-V)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

Vom 12. Juni 2023 – III 230/2044-3SH/III110/2044-8SH –

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2030 - 51

Aufgrund § 58 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 600, 676) geändert worden ist, in Verbindung mit der Übertragung der Befugnis gemäß § 58 Absatz 1 Satz 3 des Landesbeamtengesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Mai 2023 erlässt das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Geltungsbereich

Diese Verwaltungsvorschrift gilt für alle Bediensteten im Allgemeinen Vollzugsdienst und im Werkdienst der Justizvollzugseinrichtungen sowie für alle Bediensteten im Justizwachtmeisterdienst beim Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz und bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

2 Begriffsbestimmung

2.1 Dienstkleidung ist Bekleidung in einheitlicher Farbe und in einheitlichem Schnitt, die die Bediensteten als Angehörige der Justiz des Landes kenntlich macht. Sie besteht aus der Grundausrüstung und weiteren zugelassenen Dienstkleidungsstücken.

2.2 Schutzkleidung ist Funktionsbekleidung, deren Tragen in der Regel durch gesetzliche Bestimmungen, insbesondere Unfallverhütungs- und Hygienevorschriften, für bestimmte Tätigkeitsbereiche vorgeschrieben ist. Schutzkleidung dient dem Schutz vor schädigenden Einwirkungen wie Flammen, Hitze, Nässe, Gasen, Stäuben, Material- oder sonstigen Einwirkungen sowie vor Übertragung von Krankheiten.

3 Art und Umfang der Dienstkleidung

3.1 Art und Umfang der Dienstkleidung ergeben sich aus den Anlagen 1 bis 3, die Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift sind. In besonderen oder atypischen Fällen kann das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz abweichende Einzelfallentscheidungen treffen.

3.2 Für die Bediensteten wird geschlechterspezifische Dienstkleidung zur Verfügung gestellt.

3.3 Weitere zugelassene Dienstkleidungsstücke gemäß Anlage 3, die nicht über das Logistik Zentrum Niedersachsen (nachfolgend LZN genannt) beschafft werden, dürfen keine Aufdrucke, Aufnäher oder Logos zeigen.

4 Tragepflichten und Ausnahmen

4.1 Zum Tragen von Dienstkleidung sind die unter Nummer 1 genannten Bediensteten verpflichtet. Dienstkleidung darf nur während des Dienstes und auf dem Weg zum oder vom Dienst getragen werden.

4.2 Befristet eingesetzte Bedienstete sollen zum Tragen von Dienstkleidung nach pflichtgemäßem Ermessen der Behördenleitung verpflichtet werden.

4.3 Die Behördenleitung kann Ausnahmen von der Verpflichtung zum Tragen der Dienstkleidung gestatten, soweit die dienstlichen Tätigkeiten dies zulassen.

4.4 Die Pflicht zum Tragen von Dienstkleidung gilt nicht für den Besuch von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, es sei denn, dies wird ausdrücklich angeordnet.

4.5 Bediensteten, die vorläufig des Dienstes enthoben sind, ist das Tragen der Dienstkleidung untersagt.

5 Tragevorschriften

5.1 Die Bediensteten haben für den ordnungsgemäßen und einwandfreien Zustand der Dienstkleidung zu sorgen.

5.2 Das Tragen unvollständiger oder nicht ordnungsgemäß angezogener Dienstkleidung ist nicht zulässig.

5.3 An der Oberbekleidung ist das Landeswappen und die Aufschrift „Justiz“ an den vorgesehenen Stellen zu tragen.

5.4 In den Gebäuden und auf dem Gelände der Dienststellen ist stets ein Namensschild gut sichtbar in Brusthöhe an der Oberbekleidung zu tragen. Ausnahmen von der Pflicht zum Tragen eines Namensschildes kann die Behördenleitung in begründeten Einzelfällen gestatten.

5.5 Zur Dienstkleidung ist festes schwarzes Schuhwerk mit dunklen Strümpfen zu tragen. Bei warmen Witterungsverhältnissen und während der Sommermonate ist das Tragen von dunklen, an den Spitzen und Fersen geschlossenen Sandalen erlaubt. Die Absätze sollen drei Zentimeter nicht übersteigen.

5.6 Die Behördenleitung hat auf den ordnungsgemäßen Zustand und das ordnungsgemäße Tragen der Dienstkleidung zu achten. Um ein einheitliches Erscheinungsbild zu gewährleisten, kann die Behördenleitung Vorgaben zum Tragen von Dienstkleidung anordnen.

6 Bezug von Dienstkleidung

6.1 Die Dienstkleidung ist über das LZN zu beschaffen. Abweichend davon können die weiteren zugelassenen Dienst-

kleidungsstücke gemäß Anlage 3 Buchstabe b anderweitig auf persönliche Rechnung bezogen werden. Die Bestellung beim LZN erfolgt auf der Grundlage des dort für das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz angelegten Dienstkleidungskataloges und des hierfür geltenden Preisverzeichnisses. Das Artikelsortiment wird durch das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz festgelegt.

- 6.2 Das LZN unterhält persönliche Bekleidungskonten für die durch die Dienststellen gemeldeten bestellberechtigten Personen.
- 6.3 Das LZN unterhält Kundenkonten für die durch das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz gemeldeten Dienststellen.
- 6.4 Die erstmalige Beschaffung der Grundausrüstung bei Neueinstellungen von Bediensteten und bei der Einstellung von Anwärterinnen und Anwärtern auf Widerruf erfolgt auf Veranlassung der empfangenden Dienststelle und wird über deren Kundenkonto abgerechnet.
- 6.5 Ersatz- sowie Ergänzungsbeschaffungen von Dienstkleidung erfolgen grundsätzlich auf Veranlassung der Bediensteten und werden über das persönliche Bekleidungskonto abgerechnet. Abweichend davon erfolgen Ersatzbeschaffungen in den Fällen von Nummer 8.1 auf Veranlassung der Dienststelle. Die Abrechnung erfolgt in diesem Fall über das Kundenkonto der Dienststelle.
- 6.6 Die Dienststellen können nach dem jeweiligen dienstlichen Bedarf Tätigkeitsbereiche bestimmen, für die der Bezug bestimmter Dienstkleidungsstücke über das Kundenkonto der jeweiligen Dienststelle erfolgt. Diese Kleidungsstücke verbleiben im Eigentum des Landes. Bei Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Beurlaubung ohne Gewährung von Dienstbezügen sind die Kleidungsstücke an die Dienststelle zurückzugeben. Hiervon sind regelmäßig hautnah getragene Kleidung, Schuhe sowie alle übrigen Dienstkleidungsstücke, deren Anschaffungswert unter zehn Euro liegt oder die aus hygienischen Gründen für eine Wiederverwendung nicht in Betracht kommen, ausgenommen.
- 6.7 Die Lieferung der beim LZN bestellten Artikel erfolgt an die Anschrift der Dienststelle.
- 6.8 In besonderen oder atypischen Fällen kann das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz den Bezug der Dienstkleidung durch Erlass abweichend regeln.

7 Übereignung, Umgang mit und Pflege der Dienstkleidung

- 7.1 Die über das persönliche Bekleidungskonto erworbene Dienstkleidung geht in das Eigentum der Bediensteten über.
- 7.2 Die auf Kosten der Dienststelle gemäß Nummer 6.4 beschaffte Grundausrüstung geht erst nach Ablauf von 18 Monaten nach ihrer Aushändigung in das Eigentum der Bediensteten über. Bei Wegfall der Pflicht zum Tragen der Dienstkleidung oder Ausscheiden aus dem Dienst vor Ab-

lauf dieser Frist ist die Grundausrüstung unverzüglich an die Dienststelle zurückzugeben. Davon ausgenommen sind Schuhe und Kleidungsstücke, die regelmäßig hautnah getragen wurden, deren Anschaffungswert unter zehn Euro liegt oder die aus hygienischen Gründen für eine Wiederverwendung nicht in Betracht kommen.

- 7.3 Die Bediensteten haben Dienstkleidungsstücke in dem Umfang und Zustand vorzuhalten, der für die dienstliche Verwendung erforderlich ist.
- 7.4 Die Dienstkleidung ist vor dem Zugriff Unbefugter sicher aufzubewahren. Dienstkleidungsstücke dürfen an Personen außerhalb des Justizbereiches weder abgegeben noch verliehen werden.
- 7.5 Die Dienstkleidung ist entsprechend der Wasch- und Pflegetechnik zu reinigen und zu pflegen. Die eigene Instandhaltung schließt kleinere Reparaturen sowie notwendige Änderungen der Größe und Passform ein.
- 7.6 Bei Ausscheiden aus dem Dienst sind sämtliche Hoheitszeichen unverzüglich an die Dienststelle zurückzugeben.

8 Schäden und Aussonderung von Dienstkleidung

- 8.1 Für Dienstkleidungsstücke der Grundausrüstung, die bei Ausübung des Dienstes beschädigt werden oder unverschuldet in Verlust geraten, ist Ersatz zulasten der Dienststelle zu leisten, für die die Bediensteten ihren Dienst verrichten. Auf § 48 des Beamtenstatusgesetzes wird hingewiesen. Der Ersatz oder die Kostenerstattung ist schriftlich bei der Dienststelle zu beantragen. Diese entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 8.2 Bestehen nach Beurteilung der in den Anträgen dargestellten Sachverhalte Schadensersatzansprüche gegen Dritte, sind diese von der Dienststelle geltend zu machen.
- 8.3 Abgetragene und nicht mehr reparaturfähige Dienstkleidungsstücke sind mit Ausnahme der Hoheitszeichen auszusondern. Die Entsorgung eigener Dienstkleidung obliegt den Bediensteten. Dies gilt auch für Dienstkleidung im Eigentum des Landes, die von einer Rückgabe an die Dienststelle ausgeschlossen ist.
- 8.4 Hoheitszeichen sind grundsätzlich weiterzuverwenden. Verschlossene, beschädigte oder nicht wiederverwendbare Hoheitszeichen sind unverzüglich an die Dienststelle zurückzugeben und durch diese zu vernichten.

9 Dienstkleidungszuschuss

- 9.1 Dem persönlichen beim LZN geführten Bekleidungskonto wird erstmals nach zwölf Monaten, nachdem die Bediensteten im Allgemeinen Vollzugsdienst und im Justizwachmeisterdienst mit Dienstkleidung ausgestattet wurden, zum Jahresanfang ein festgelegter Betrag als Dienstkleidungszuschuss zugewiesen. Für Bedienstete im Werkdienst gilt eine Frist von 24 Monaten. Eine Auszahlung des Dienstkleidungszuschusses ist ausgeschlossen.
- 9.2 Die Höhe des Dienstkleidungszuschusses wird unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Aufgabenbereiche

und der damit verbundenen Anforderungen an die Ausstattung mit Dienstkleidung durch Erlass des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz festgelegt. Liegt die Ausstattung mit Dienstkleidung zum Jahresanfang im Fall der Nummer 9.1 Satz 1 weniger als zwölf Monate, im Fall der Nummer 9.1 Satz 2 weniger als 24 Monate zurück, ist der festgelegte Betrag um ein Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat zu kürzen, in dem noch kein Anspruch entstanden ist. Das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz informiert den Hauptpersonalrat über beabsichtigte Änderungen der Höhe des Dienstkleidungszuschusses.

- 9.3 Die Zuweisung des Dienstkleidungszuschusses auf das persönliche Bekleidungskonto soll zwölf Monate vor Eintritt der Bediensteten in den Ruhestand eingestellt werden.
- 9.4 Der dem persönlichen Bekleidungskonto zugewiesene Dienstkleidungszuschuss wird bei Nichtinanspruchnahme im Zuweisungsjahr in das nächste Haushaltsjahr übertragen und bleibt bis zum Ablauf des 15. Dezember des Jahres verfügbar.
- 9.5 Bedienstete, die am Jahresanfang nicht im Dienst sind, insbesondere wegen einer vorläufigen Dienstenhebung, des Verbots zur Führung der Dienstgeschäfte, aufgrund einer Freistellung oder einer langfristigen Beurlaubung, erhalten keinen Dienstkleidungszuschuss auf das persönliche Bekleidungskonto. Bei Wiederaufnahme des Dienstes im selben Jahr ist der Jahresverbrauchssatz anteilig für jeden vollen Kalendermonat, den die Bediensteten nicht im Dienst waren, um ein Zwölftel zu kürzen.

10 Schutzkleidung

- 10.1 Die Dienststellen bestimmen Tätigkeitsbereiche, in denen Schutzkleidung für die Dienstausbübung erforderlich ist. Die Schutzkleidung ist mit der Dienstkleidung kombinierbar und kann diese ersetzen.

- 10.2 Über Art und Umfang der Ausstattung mit Schutzkleidung entscheiden die Dienststellen nach pflichtgemäßem Ermessen. Andere gesetzliche Bestimmungen und Vorschriften bleiben hiervon unberührt.
- 10.3 Schutzkleidung wird durch die bestellberechtigte Dienststelle beschafft und verbleibt im Eigentum des Landes. Ersatz- und Ergänzungsbeschaffungen erfolgen durch die Dienststelle auf Antrag der Bediensteten.
- 10.4 Schutzkleidung wird vollständig, ordnungsgemäß und nur während des Dienstes getragen. Die Behördenleitung hat auf den ordnungsgemäßen Zustand und das ordnungsgemäße Tragen der Schutzkleidung zu achten.
- 10.5 Für den Umgang und die Pflege von Schutzkleidung gelten die Nummern 7.3 bis 7.5 sinngemäß.
- 10.6 Bei Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Beurlaubung ohne Gewährung von Dienstbezügen ist Schutzkleidung an die Dienststelle zurückzugeben. Hiervon sind regelmäßig hautnah getragene Kleidung, Schuhe sowie alle übrigen Dienstkleidungsstücke, deren Anschaffungswert unter zehn Euro liegt oder die aus hygienischen Gründen für eine Wiederverwendung nicht in Betracht kommen, ausgenommen.
- 10.7 Für die Aussonderung von Schutzkleidung und bei Schäden gelten die Nummern 8.1 bis 8.4 sinngemäß.

11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Juli 2023 in Kraft und am 30. Juni 2028 außer Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift tritt die Dienstkleidungsvorschrift für den allgemeinen Vollzugs- und Werkaufsichtsdienst und den Justizwachtmeisterdienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 21. Juni 2013 (AmtsBl. M-V S. 542) außer Kraft.

Anlage 1
(zu Nummer 3.1)

Grundausrüstung des Justizwachtmeisterdienstes und des Allgemeinen Vollzugsdienstes

Bezeichnung	Farbe	Anzahl
Sommerjacke	dunkelblau	1
Winterjacke oder Anorak	dunkelblau	1
Pullover und/oder Strickjacke	dunkelblau	2
Langarmhemd oder -bluse, Kurzarmhemd oder -bluse und/oder Polohemd	dunkelblau (AVD) dunkelblau oder weiß (Justizwachtmeister)	8 (davon mind. 1 Langarmhemd oder -bluse)
Chinohose, Cargohose und/oder Jeans	dunkelblau	3 (davon mind. 1 Jeans)
Gürtel	schwarz	1
Namensschild Klett		1
Namensschild Lasche		1
Namensschild Clip		1
Klettabzeichen „Justiz“		1
Ärmelabzeichen, klein		10
Ärmelabzeichen, groß		4
Krawatte mit Gummizug	dunkelblau	1
Optional: (Wird durch die Auswahl von optional zu gewährenden Kleidungsstücken das pro auszustattender Person im jeweiligen Haushaltsjahr eingeplante Budget überschritten, so ist der übersteigende Betrag durch angemessene Reduzierung von Artikeln, insbesondere Mehrfachartikeln, einzusparen.)		
Halbschuhe	schwarz	1 Paar

Anlage 2
(zu Nummer 3.1)

Grundausstattung des Werkdienstes

Bezeichnung	Farbe	Anzahl
Sommerjacke	dunkelblau	1
Winterjacke oder Anorak	dunkelblau	1
Pullover und/oder Strickjacke	dunkelblau	2
Langarmhemd oder -bluse, Kurzarmhemd oder -bluse und/oder Polo Hemd	dunkelblau	4 (davon mind. 1 Langarmhemd oder -bluse)
Chinohose, Cargohose und/oder, Jeans	dunkelblau	2 (davon mind. 1 Jeans)
Gürtel	schwarz	1
Namensschild Klett		1
Namensschild Lasche		1
Namensschild Clip		1
Klettabzeichen „Justiz“		1
Ärmelabzeichen, klein		4
Ärmelabzeichen, groß		4
Krawatte mit Gummizug	dunkelblau	1
Optional: (Wird durch die Auswahl von optional zu gewährenden Kleidungsstücken das pro auszustattender Person im jeweiligen Haushaltsjahr eingeplante Budget überschritten, so ist der übersteigende Betrag durch angemessene Reduzierung von Artikeln, insbesondere Mehrfachartikeln, einzusparen.)		
Halbschuhe	schwarz	1 Paar

Anlage 3

(zu den Nummern 3.1, 3.3 und 6.1)

Weitere zugelassene Dienstkleidungsstücke für den Justizwachtmeisterdienst, den Allgemeinen Vollzugsdienst und den Werkdienst**a) Ausschließlich über das LZN zu beschaffende Dienstkleidungsstücke**

Bezeichnung
Blouson
Lederblouson
Blazer/Sakko
Anzughose
Pullunder
Rollkragenpullover
Regenschutzjacke
Regenschutzhose

b) Dienstkleidungsstücke, deren Beschaffung über das LZN sowie außerhalb des LZN zulässig ist

Bezeichnung	Anmerkung
Stiefel mit rutschfester Sohle	schwarz
Feste Schuhe mit rutschfester Sohle	schwarz
Sandalen, an Spitzen und Fersen geschlossen, mit rutschfester Sohle	schwarz
Socken	schwarz
Mütze, neutral	schwarz/dunkelblau
Dienstcap	schwarz/dunkelblau
Fleeceschal	schwarz/dunkelblau
Winterhandschuhe	schwarz/dunkelblau
Trainingsanzug (Jacke und Hose)	nur für Dienstsport/Sportmaßnahmen
Sport-T-Shirt	nur für Dienstsport/Sportmaßnahmen
Sporthose	nur für Dienstsport/Sportmaßnahmen
Sportschuhe	nur für Dienstsport/Sportmaßnahmen
Gummistiefel	schwarz zur Nutzung auf dem Außengelände

Stellenausschreibungen

Im Geschäftsbereich des **Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern** sind mehrere Stellen für

Notarassessorinnen/Notarassessoren (w/m/d)

zu besetzen.

Informationen zum Anwärterdienst als Notarassessor/-in im Land Mecklenburg-Vorpommern können der Verordnung über die Angelegenheiten der Notarinnen und Notare sowie Notarassessorinnen und Notarassessoren in Mecklenburg-Vorpommern vom 25. November 2014 (GVOBl. M-V S. 629) sowie dem entsprechenden Informationsblatt entnommen werden, das zum Download im Regierungsportal (www.regierung-mv.de) unter **Anlage** Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern/Karriere/Stellenangebote zur Verfügung steht.

Die Bewerber sollen bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist

- über die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz verfügen und
- überdurchschnittliche Leistungen in den juristischen Staatsprüfungen erbracht haben. Vorzugsweise soll das Zweite juristische Staatsexamen mit einem mindestens „vollbefriedigenden“ Ergebnis abgeschlossen worden sein.

Bewerbungen sind innerhalb eines Monats nach Erscheinen dieser Ausschreibung zweifach mit Anlagen unter der folgenden Anschrift einzureichen:

Notarkammer Mecklenburg-Vorpommern
Alexandrinestraße 26
19055 Schwerin

Interessenten können den zu verwendenden besonderen Vordruck telefonisch unter 0385 5812575 anfordern.

Das Bewerbungs- und Auswahlverfahren ist in der Richtlinie zur Ausführung der Bundesnotarordnung vom 25. November 2014 (AmtsBl. M-V S. 1186), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 2. Januar 2017 (AmtsBl. M-V S. 28), geregelt.

Schwerin, den 26. Juni 2023

**Ministerium für Justiz, Gleichstellung und
Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern**

AmtsBl. M-V 2023 S. 448

Informationsblatt:**Der Anwärterdienst als Notarassessorin bzw. Notarassessor in Mecklenburg-Vorpommern**

(Stand: Mai 2023)

1. Der Notaranwärterdienst dient der Ausbildung und der Vorbereitung auf den Beruf der Notarin oder des Notars (Nur-Notariat) in Mecklenburg-Vorpommern. Er soll die theoretischen und praktischen Fähigkeiten und Kenntnisse vermitteln, die für die Ausübung des Notaramtes erforderlich sind. Notarinnen und Notare sind als unabhängiger Träger eines öffentlichen Amtes auf dem Gebiet der vorsorgenden Rechtspflege tätig. Sie sind zuständig, Beurkundungen jeder Art vorzunehmen, und zwar insbesondere in den Gebieten des Grundstücks-, Erb-, Familien- und Gesellschaftsrechts. Die Notarinnen und Notare werden zur hauptberuflichen Amtsausübung auf Lebenszeit bestellt und zwar nur in einer Zahl, die den Erfordernissen einer geordneten Rechtspflege entspricht.
2. Rechtsgrundlagen für den Notaranwärterdienst sind § 7 BNotO und die Verordnung über die Angelegenheiten der Notarinnen und Notare sowie Notarassessorinnen und Notarassessoren vom 25. November 2014 (GVOBl. M-V S. 629). Notarassessorinnen und Notarassessoren stehen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land Mecklenburg-Vorpommern und unterstehen denselben Aufsichtsbehörden wie die Notarinnen und Notare. Die praktische Durchführung der Ausbildung wird von der Notarkammer Mecklenburg-Vorpommern organisiert.
3. Während des Anwärterdienstes werden Notarassessorinnen und Notarassessoren von der Notarkammer Mecklenburg-Vorpommern an eine Ausbildungsnotarin oder einen Ausbildungsnotar abgeordnet, in dessen Notariat sie mitarbeiten und von dem sie ausgebildet werden. Während der Dauer des Anwärterdienstes soll die Notarassessorin oder der Notarassessor bei mindestens zwei verschiedenen Notarinnen oder Notaren ausgebildet werden. Daneben nimmt sie oder er an jährlich ca. 8 überwiegend 2-tägigen Fortbildungsveranstaltungen der Notarkammer Mecklenburg-Vorpommern teil. Im fortgeschrittenen Ausbildungsstadium soll die Notarassessorin oder der Notarassessor darüber hinaus Notarvertretungen oder ggf. Verwaltungen freigewordener Notarstellen übernehmen.
4. Die Regeldauer des Anwärterdienstes beträgt nach § 7 BNotO drei Jahre. Nach dieser Zeit kann sich die Notarassessorin oder der Notarassessor auf freigewordene Notarstellen in Mecklenburg-Vorpommern bewerben, die vom Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern ausgeschrieben werden. Die Notarassessorin oder der Notarassessor bleibt auch grundsätzlich nach Ablauf der dreijährigen Regelzeit solange im Dienst, bis sie oder er die nächste freigewordene Notarstelle antreten kann. Demzufolge kann sich der Anwärterdienst entsprechend verlängern, in seltenen Fällen hingegen verkürzen. Es werden jedoch nur so viele Notarassessorinnen und Notarassessoren ernannt, wie voraussichtlich nach Ablauf des dreijährigen Anwärterdienstes zu Notarinnen oder Notaren bestellt werden können.
5. Die Notarassessorinnen und Notarassessoren werden von der Ländernotarkasse, Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Leipzig, besoldet und erhalten Bezüge, die denen eines Richters auf Probe weitgehend angeglichen sind. Sie sind von allen vier Zweigen der gesetzlichen Sozialversicherung befreit, erwerben gegenüber der Ländernotarkasse Ansprüche auf Alters- und Berufsunfähigkeitsversorgung und erhalten Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen entsprechend bundesrechtlichen Vorschriften.

6. Der Notaranwärterdienst erfordert die Bereitschaft, im ganzen Bundesland Mecklenburg-Vorpommern eingesetzt zu werden. Dabei kann die Zuweisung zu den Ausbildungsnotariaten auch während der Dauer des Anwärterdienstes Umzüge erforderlich machen, deren Kosten allerdings von der Ländernotarkasse übernommen werden. Notarvertretungen müssen häufig kurzfristig und im ganzen Bundesland wahrgenommen werden, so dass eine gewisse Flexibilität unabdingbar ist.
7. Mecklenburg-Vorpommern ist ein ländlich geprägtes Bundesland. Aus diesem Grunde ist damit zu rechnen, dass sowohl der Einsatz bei der Ausbildung als auch ggf. der spätere Antritt einer Notarstelle in einem ländlichen Gebiet erfolgt. Zumindest eine Ausbildungsstelle soll jedoch in einem städtischen Notariat abgeleistet werden.
8. Der Anwärterdienst der Notarkammer Mecklenburg-Vorpommern dient der Ausbildung des eigenen Nachwuchses und ist deshalb auf das Ziel gerichtet, zur Notarin oder zum Notar in Mecklenburg-Vorpommern bestellt zu werden. Ein Wechsel in ein anderes Bundesland ist nicht vorgesehen. Nach der Bestellung zur Notarin oder zum Notar besteht eine Verweildauer von fünf Jahren, nach deren Ablauf man sich um eine andere Notarstelle in Mecklenburg-Vorpommern bewerben kann. Insofern besteht die Möglichkeit, innerhalb des Landes die Notarstelle zu wechseln und z. B. von einer kleineren in eine größere Stadt „vorzurücken“.
9. Die Ernennung zur Notarassessorin oder zum Notarassessor erfolgt durch das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern. Die Notarassessorstellen werden im Amtsblatt von Mecklenburg-Vorpommern ausgeschrieben. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz verfügen und sollen überdurchschnittliche Leistungen in den juristischen Staatsprüfungen erbracht haben. Das Bewerbungs- und Auswahlverfahren ist in der Richtlinie zur Ausführung der Bundesnotarordnung vom 25. November 2014 (AmtsBl. M-V 2014 S. 1186), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 2. Januar 2017 (AmtsBl. M-V S. 28), geregelt. Für weitere Nachfragen und für die Anforderung von Bewerbungsunterlagen steht die Notarkammer Mecklenburg-Vorpommern zur Verfügung, bei der auch dieses Merkblatt angefordert werden kann:

Notarkammer Mecklenburg-Vorpommern
Alexandrinestraße 26
19055 Schwerin
Tel. 0385/5812575
Fax. 0385/5812574
E-Mail: info@notarkammer-mv.de

Bei der **Staatsanwaltschaft Schwerin** sind **zwei Stellen** für

**eine Staatsanwältin als Gruppenleiterin/einen Staatsanwalt
als Gruppenleiter**

(BesGr. R 1 LBesG M-V mit Amtszulage)

zu besetzen.

Gesucht werden Persönlichkeiten mit weit überdurchschnittlichen Fachkenntnissen, die sich im staatsanwaltschaftlichen Dienst bzw. in der Rechtsprechung besonders bewährt haben. Urteilsvermögen und Entschlusskraft, Kooperationsfähigkeit, Führungskompetenz sowie Belastbarkeit sollten besonders ausgeprägt sein. Eine erfolgreiche Rechtserprobung im Sinne der §§ 3, 8 der Verwaltungsvorschrift Erprobung in der Justiz vom 27. September 2021 wird vorausgesetzt.

Aus personalwirtschaftlichen Gründen ist die Ausschreibung auf Bedienstete des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die die Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 und des § 122 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen, beschränkt.

Die Stellenausschreibung richtet sich ausschließlich an unbefristet beschäftigte Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern.

Das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern ist bestrebt, den Frauenanteil zu erhöhen.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungen sind innerhalb von **zwei Wochen** nach Erscheinen dieser Ausschreibung auf dem Dienstweg zu richten an:

Ministerium für Justiz, Gleichstellung und
Verbraucherschutz
Mecklenburg-Vorpommern
Puschkinstraße 19 – 21
19055 Schwerin

Wegen der erforderlichen Bewerbungsunterlagen kann auf die Personalakten Bezug genommen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass dem erweiterten Hauptstaatsanwaltsrat Personalakten nur mit Zustimmung der Bewerberin/des Bewerbers vorgelegt werden dürfen.

Schwerin, den 15. Juni 2023

**Ministerium für Justiz, Gleichstellung
und Verbraucherschutz**

AmtsBl. M-V 2023 S. 451

